

ABSCHNITT1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Artikelnummer: EMULTEC ECO G 80

Handelsnummer: NFG*E80

UFI: FM5C-701C-J003-3VX9

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Emulgierbares für die Bearbeitung

Verwendungssektoren:

Industrielle Fertigung[SU3]

Produktkategorie:

Metallbearbeitungsöle

Verfahrenskategorien:

Sonstige Warmbearbeitung mit Metallen[PROC25]

Nicht empfohlene Verwendungszwecke

Alle Verwendungszwecke, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

BERGOIL ITALIANA S.R.L. Via dell'Economia, 38/40

36100 Vicenza - ITALIA

TEL: +39 0444 563185

FAX: +39 0444 964343

MAIL: info@bergoil.it

Orario operatività: 8.00 ÷ 12 / 13.30 ÷ 17 - Lunedì ÷ Venerdì

Nationalen Kontaktstelle info@bergoil.it

Hergestellt von

BERGOIL ITALIANA S.R.L.

Via dell'Economia, 38, 36100, Vicenza, VI

1.4. Notrufnummer

+39 0444 563185

Notrufnummer per Notfälle (Italien): 112 (Europäische Notrufnummer)

Giftinformationszentren (CAV) in Italien (24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche erreichbar):

Ospedale Niguarda Ca' Granda (Mailand): +39 02 6610 1029

Nationale Toxikologische Informationszentrale - IRCCS Maugeri Stiftung (Pavia): +39 0382 24444

Poliklinik Umberto I (Rom): +39 06 4997 8000

Poliklinik A. Gemelli - ITV (Rom): +39 06 3054 343

Ospedale Careggi - U.O. Toxikologie (Florenz): +39 055 794 7819

Azienda Osp. Papa Giovanni XXIII (Bergamo): +39 800 883 300 (gebührenfrei)

ABSCHNITT2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Piktogramme:
GHS07

Gefahrenklasse und Kategorie-codes:
Augenreizung 2

Gefahrenhinweise: H319 – Verursacht
schwere Augenreizung

Zusätzliche Informationen (EUH):
EUH208:
Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen

2.1.2 Zusätzliche Informationen:
Den vollständigen Text der Gefahrenhinweise und der EU-Gefahrenhinweise finden Sie in Abschnitt 16

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung entsprechend der Verordnung (EC) Nr 1272/2008:

Code(s) zu(m) Gefahrenpiktogramm(en), Signalwort(e):
GHS07 - Achtung

Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Ergänzende Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):
EUH208 - Enthält Industrial Biocide. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise:
Prävention
P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
Reaktion
P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Inhalt:
3-Iod-2-propinylbutylcarbamate, 2-Phenoxyethanol, industrielles Biozid, Fettsäuren, Reaktionsprodukte mit Acrylsäure, Alkylpolyglykolether-Carbonsäure, Alkylpolyglykolether-Carbonsäure, Poly(oxy-1,2-ethandiyl), α -(Carboxymethyl)- ω -hydroxy-, C16-18 (gerade Zahlen) und C18-ungesättigte Alkylether
VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012, Biozide Inhalt: Industrielle Biozide (Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneidflüssigkeiten)



2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den im Reglement (EG) Nr. 1272/2008 in der durch die Verordnung (EU) 2023/707 geänderten Fassung festgelegten Kriterien als endokrine Disruptoren für die menschliche Gesundheit identifiziert wurde.

Keine Informationen zu weiteren Gefahren

SICHERHEITSDATENBLATT



EMULTEC ECO G 80

Ausgestellt 03/12/2011 - Rel. # 5 vom 23/07/2026

3 / 24

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT3. Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.1. Stoffe

Unerheblich

3.2 Gemische

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte naphthenhaltige beinhaltet weniger als 3 % DMSO-Extrakt, gemessen laut IP 346

Anmerkung H - Die für diesen Stoff angegebene Einstufung und Kennzeichnung gilt für die Gefahrgut (en), die in der Gefahrenerklärung (en) in Verbindung mit der gezeigten Gefahrenklasse (n) und der Kategorie (n) angegeben ist. Die Anforderungen von Artikel 4 für Hersteller, Importeure oder nachgeschaltete Anwender dieses Stoffes gelten für alle anderen Gefahrenklassen und -kategorien. Für Gefahrenklassen, bei denen der Expositionsweg oder die Art der Wirkungen zu einer Unterscheidung der Einstufung der Gefahrenklasse führt, ist der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender verpflichtet, die Expositionswege oder die Art der noch nicht betrachteten Wirkungen zu berücksichtigen. Das endgültige Etikett muss den Anforderungen des Artikels 17 und des Anhangs I Nummer 1.2 entsprechen.

Anmerkung L - Die harmonisierte Einstufung als karzinogen wird vorgenommen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der Stoff weniger als 3 % Dimethylsulfoxid-Extrakt, gemessen nach dem Verfahren IP 346 („Bestimmung der polyzyklischen Aromate in nicht verwendeten Schmierölen und asphaltenfreien Erdölfractionen — Dimethylsulfoxid-Extraktion- Brechungsindex-Methode“, Institute of Petroleum, London), enthält; in diesem Fall ist auch für diese Gefahrenklasse eine Einstufung nach Titel II dieser Verordnung vorzunehmen.

Substanz	Konzentration[w/w]	Klassifizierung	Index	CAS	EINECS	REACH
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte naphthenhaltige Anmerkung: H L	$\geq 50,91 < 55,71\%$	Asp. Tox. 1, H304 ATE oral > 5.000,0000 mg/kg ATE dermal > 2.000,0000 mg/kg ATE inhal > 5,0000 mg/l/4 h	649-466-00-2	64742-53-6	265-156-6	01-2119480 375-34-XXX X
2-Phenoxyethanol	$\geq 5,44 < 6,24\%$	Acute Tox. 4, H302; Eye Dam. 1, H318; STOT SE 3, H335 ATE oral = 1.394,0000 mg/kg ATE dermal > 2.214,0000 mg/kg ATE inhal > 1.000,0000 mg/l/4 h	603-098-00-9	122-99-6	204-589-7	01-2119488 943-21
Alkohol, C16-18, ethoxyliert propoxyliert ($\geq 2,5$ EO/PO)	$\geq 3,356 < 4,156\%$	Aquatic Chronic 3, H412 Akute Toxizität M-Faktor = 1 Chronische Toxizität M-Faktor = 1 ATE oral > 5.000,0000 mg/kg	ND	68002-96-0	614-209-5	ND
Metil 1-H-benzo-triazolo Stoff enthält, für den es gemeinschaftliche Grenzwerte für	$\geq 0,10 < 0,34\%$	Acute Tox. 4, H302; Aquatic Chronic 2, H411	ND	29385-43-1	ND	01-2119979 081-35

SICHERHEITSDATENBLATT



EMULTEC ECO G 80

Ausgestellt 03/12/2011 - Rel. # 5 vom 23/07/2026

4 / 24

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

Substanz	Konzentration[w/w]	Klassifizierung	Index	CAS	EINECS	REACH
die Exposition am Arbeitsplatz gibt		Akute Toxizität M-Faktor = 1 Chronische Toxizität M-Faktor = 1 ATE oral = 750,0000 mg/kg ATE dermal = 2.000,0000 mg/kg				
1,2-benzisotiazol-3(2H)-one	< 0,10%	Met. Corr. 1, H290; Skin Corr. 1B, H314; Skin Sens. 1, H317; Eye Dam. 1, H318; Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 2, H411 Limits: Skin Sens. 1, H317 %C >=0,05; Akute Toxizität M-Faktor = 1 Chronische Toxizität M-Faktor = 1 ATE oral > 2.000,0000 mg/kg ATE dermal > 5.000,0000 mg/kg	ND	ND	ND	ND

ABSCHNITT4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Blickkontakt:

Suchen Sie umgehend einen Arzt auf. Kontaktieren Sie eine Giftnotrufzentrale oder einen Arzt. Spülen Sie die Augen sofort gründlich mit Wasser aus. Heben Sie die oberen und unteren Augenlider an. Prüfen Sie, ob Kontaktlinsen vorhanden sind, und entfernen Sie diese gegebenenfalls. Spülen Sie die Augen mindestens 10 Minuten lang weiter. Verätzungen sollten umgehend von einem Arzt behandelt werden

Inhalation:

Suchen Sie umgehend ärztliche Hilfe auf. Kontaktieren Sie eine Giftnotrufzentrale oder einen Arzt. Bringen Sie die betroffene Person an die frische Luft und lagern Sie sie ruhig in einer Position, die das Atmen erleichtert. Bei Bewusstlosigkeit bringen Sie die Person in die stabile Seitenlage und suchen Sie umgehend ärztliche Hilfe auf. Sorgen Sie für gute Luftzirkulation. Lockern Sie enge Kleidung wie Kragen, Krawatten, Gürtel oder Hosenbünde

Direkter Hautkontakt:

Suchen Sie umgehend ärztliche Hilfe auf. Kontaktieren Sie ein Giftinformationszentrum oder einen Arzt. Waschen Sie die betroffene Haut mit Wasser und Seife. Entfernen Sie die Kleidung und kontaminiertes Schuhwerk. Kontaminierte Kleidung nach gründlichem Waschen mit Wasser oder Tragen von Handschuhen ausziehen. Mindestens 10 Minuten weiter spülen. Verätzungen müssen umgehend ärztlich behandelt werden. Kleidung vor Wiederverwendung waschen. Schuhe vor Wiederverwendung gründlich reinigen

Einnahme:

Erbrechen sollte nur auf ausdrückliche Anweisung von medizinischem Fachpersonal herbeigeführt werden. Spülen Sie den Mund mit Wasser aus. Geben Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas in den Mund. Suchen Sie einen Arzt auf, wenn Sie Beschwerden verspüren

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Augenkontakt: Sehr
irritierend

Zur Inhalation:

Das Einatmen von Öldämpfen oder -nebeln bei erhöhten Temperaturen kann zu Reizungen der Atemwege führen

Hautkontakt:

Zu den unerwünschten Symptomen können folgende gehören:

Reizungen

Trockenheit

Risse

Einnahme:

Es sind wenige oder gar keine Symptome zu erwarten.

Leichte Übelkeit kann auftreten

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung.

Bei anhaltender Augenreizung einen Arzt aufsuchen

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel:

Schaum (nur für geschultes Personal). Wassersprühnebel (nur für geschultes Personal). Kohlendioxid. Andere Edelgase

(soweit gesetzlich zulässig). Sand oder Erde. Trockenpulver

Ungeeignete Löschmittel:

Richten Sie keinen Wasserstrahl auf das brennende Produkt. Vermeiden Sie die gleichzeitige Verwendung von Schaum und Wasser auf derselben Oberfläche, da Wasser den Schaum zerstört

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine Daten verfügbar

5.3. Hinweise zur Brandbekämpfung

Persönliche Schutzausrüstung:

Die Bediener müssen vollständige Brandschutzausrüstung gemäß den geltenden Normen (EN 469) und ein offenes Druckluft-Atemschutzgerät (EN 137) tragen, um das Einatmen von Verbrennungsgasen oder giftigen Zersetzungsgasen zu verhindern

Besondere Interventionsmaßnahmen:

Behälter, die Hitze oder Flammen ausgesetzt sind, mit Wasserstrahlen oder Sprühnebel kühlen, um Überhitzung und den damit verbundenen Druckanstieg zu verhindern. Kontaminiertes Löschwasser separat auffangen; nicht in die Kanalisation oder die Umwelt einleiten

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Für diejenigen, die nicht direkt eingreifen: Für

diejenigen, die nicht direkt eingreifen:

Unbeteiligte Personen aus dem Gefahrenbereich entfernen. Notfallteams benachrichtigen. Außer bei kleineren Mengen muss die Durchführbarkeit von Maßnahmen stets von qualifiziertem und kompetentem Notfallpersonal geprüft und, wenn

möglich, genehmigt werden. Leckage stoppen, sofern dies gefahrlos möglich ist. Direkten Kontakt mit dem Produkt vermeiden. Sich in Windrichtung/abseits der Leckagequelle aufhalten. Bei größeren Mengen Anwohner in windabgewandten Gebieten benachrichtigen

Alle Zündquellen sollten, sofern dies gefahrlos möglich ist, entfernt werden. Das Verschütten einer kleinen Produktmenge,

insbesondere im Freien, wo sich Dämpfe schneller verteilen, stellt eine dynamische Situation dar, die die Exposition gegenüber gefährlichen Konzentrationen vermutlich begrenzen kann

Hinweis: Die empfohlenen Maßnahmen basieren auf den wahrscheinlichsten Szenarien eines Austritts dieses Produkts. Örtliche

Gegebenheiten (Wind, Lufttemperatur, Wellen- und Strömungsrichtung und -geschwindigkeit) können die Wahl der Maßnahmen jedoch erheblich beeinflussen. Ziehen Sie daher gegebenenfalls lokale Experten zu Rate. Lokale Gesetze können die zu ergreifenden Maßnahmen festlegen oder einschränken

6.1.2 Für diejenigen, die direkt

eingreifen: Für diejenigen, die direkt

eingreifen: Kleinere Verschüttungen:

Normale antistatische Arbeitskleidung ist im Allgemeinen angemessen

Großflächige Verschmutzungen:

Tragen Sie vollständige chemikalienbeständige Schutzkleidung aus hitzebeständigem Material. Verwenden Sie Arbeitshandschuhe, die ausreichenden Schutz vor Chemikalien, insbesondere aromatischen Kohlenwasserstoffen, bieten. Hinweis: Handschuhe aus PVA (Olivinylalkohol) sind nicht wasserfest und nicht für den Notfalleinsatz geeignet. Tragen Sie einen Schutzhelm sowie antistatische, rutschfeste Sicherheitsschuhe oder -stiefel. Bei Spritzern oder Augenkontakt ist eine Schutzbrille oder ein Gesichtsschutz erforderlich

Atemschutz:

Eine Halbmaske oder Vollmaske, die mit Filter(n) ausgestattet ist

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie, dass das Produkt in den Boden, die Kanalisation, Oberflächengewässer und das Grundwasser gelangt

Im Falle größerer Verschmutzungen:

Das Leck lässt sich durch Auffangdämme aus inertem, absorbierendem Material (Sand, Erde, Vermiculit, Universalbindemittel)

abdichten. Nahegelegene Abwasserkanäle und Schächte sind abzudecken und zu verschließen

Benachrichtigung der Behörden:

Falls das Produkt Gewässer, Böden oder Vegetation verunreinigt hat oder in die öffentliche Kanalisation gelangt ist, sind unverzüglich die zuständigen Behörden (Feuerwehr, ARPA, Umweltpolizei) gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften (Gesetzesdekret 152/2006 und nachfolgende Änderungen) zu informieren

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Zur Eindämmung

Die ausgelaufene Flüssigkeit ist unverzüglich mit Dämmen aus inertem, nicht brennbarem Absorptionsmaterial (z. B.

Vermiculit, Diatomit, Sand). Verhindern Sie die Ausbreitung der Flüssigkeit und ihr Eindringen in Abwasserkanäle oder Gewässer

6.3.2 Zur Reinigung kleinerer Verschmutzungen:

Das Produkt mit inertem Material (z. B. Kohlenwasserstoff-Absorptionskissen, nicht brennbarem Sägemehl oder Universalbindemitteln) aufsaugen. Das gesättigte Material mit funkenfreien Werkzeugen aufnehmen und in wasserdichte, beschriftete und verschlossene Kunststoff- oder Metallbehälter füllen

Große Leckagen:

Saugen Sie die restliche Flüssigkeit mit geeigneten Pumpgeräten (gegebenenfalls explosionsgeschützt) ab und lagern Sie sie in dafür vorgesehenen Auffangbehältern

Sanierung des Gebiets:

Waschen Sie die betroffene Fläche mit einer entfettenden Reinigungsmittellösung und etwas Wasser ab und fangen Sie das gesamte Waschwasser auf, damit es nicht in die Kanalisation gelangt

6.3.3 Sonstige Informationen:

Verwenden Sie niemals brennbare Materialien (z. B. Lappen oder Papier), um das Produkt in größeren Mengen aufzusaugen. Entsorgen Sie kontaminierte Materialien und Rückstände gemäß Abschnitt 13

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Punkten 8 und 13

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen für die sichere Handhabung:

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung der Arbeitsbereiche und installieren Sie gegebenenfalls eine lokale Absauganlage in

Bereichen, in denen Nebel oder Dämpfe entstehen. Vermeiden Sie direkten Kontakt mit Augen und Haut. Vermeiden Sie das

Einatmen von Dämpfen, Aerosolen und Sprühnebeln. Tragen Sie die in Abschnitt 8 aufgeführte persönliche Schutzausrüstung.

Vermeiden Sie die Freisetzung des Produkts in die Umwelt

Allgemeine Hinweise zur Arbeitshygiene:

Während der Anwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Nach dem Umgang mit dem Produkt und vor Pausen (Mittagspause,

Schichtende) Hände und exponierte Körperstellen gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und vor Wiederverwendung waschen. Lebensmittel und Getränke nicht in Bereichen lagern, in denen das Produkt gehandhabt oder gelagert wird

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Im fest verschlossenen Originalbehälter aufbewahren. Nicht in offenen oder unbeschrifteten Behältern lagern. Behälter aufrecht und sicher lagern, um Umfallen oder Anstoßen zu vermeiden.

An einem kühlen Ort, fern von Wärmequellen und direkter Sonneneinstrahlung lagern

Vermeiden Sie längeren und wiederholten Hautkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen und/oder Nebeln.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken. Den Behälter dicht verschlossen und aufrecht an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Wärmequellen, direkter Sonneneinstrahlung, Funken, Flammen und starken Oxidationsmitteln schützen. Kontaminierte Lappen und Reinigungsmaterialien ordnungsgemäß entsorgen. Es liegen keine branchenspezifischen Richtlinien vor. Siehe auch Absatz 8

7.3. Spezifische Endanwendungen**Industrielle Nutzung:**

Emulgierbare Flüssigkeit/Konzentrat, ausschließlich für mechanische Spanabfuhrvorgänge (z. B. Fräsen, Drehen, Bohren) an industriellen Werkzeugmaschinen bestimm

Anwendungsempfehlungen:

Das Produkt muss in Wasser verdünnt und in den im Technischen Datenblatt (TDS) empfohlenen Betriebskonzentrationen verwendet werden

Halten Sie die Emulsionskonzentration und den pH-Wert innerhalb der festgelegten Betriebsbereiche, indem Sie den Kühlmittelbehälter regelmäßig überwachen, um Bakterienwachstum oder Flüssigkeitszersetzung zu verhindern

Geeignete Absaug-/Auffangsysteme für Ölnebel und -dämpfe direkt am Werkzeugmaschinengehäuse vorsehen. Detaillierte Informationen zur Verwendung und zu den Betriebsparametern entnehmen Sie bitte dem technischen Datenblatt des Produkts

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter****Bezüglich der enthaltenen Stoffe:**

Destillate (Erdöl), leichte naphthenische + hydrierte Destillate (Mineralöl, Nebel):

ACGIH TLV-TWA (8h): 5 mg/m³ (einatembare Fraktion)

ACGIH TLV-STEL (15 min): 10 mg/m³ (inhalierbare Fraktion)

Nationale Grenzwerte (EU – z. B. IT, BE, ES, NL): TWA 5 mg/m³ / STEL 10 mg/m³;

Schweden/Dänemark: TWA 1 mg/m³ / STEL 3 mg/m³

2-Phenoxyethanol (CAS 122-99-6):

AGW / MAK (Deutschland): 10 ppm mg/m³ – Hautabsorption (H) MAK

(Österreich/DFG): 20 ppm (110 mg/m³) – Schwangerschaftsrisikogruppe C

Tolyltriazol / Methyl-1H-benzotriazol (CAS 29385-43-1): Arbeitsplatzgrenzwert (AGW):

Kein Grenzwert für die Exposition in der Bevölkerung festgelegt. Beachten Sie die guten Geschäftspraktiken gemäß Gesetzesdekret 81/2008

Alkohol, C16-18, ethoxyliert propoxyliert:

Es wurden keine Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition festgelegt

Abgeleitete Grenzwerte ohne Wirkung

(DNELs): Destillate (Erdöl), leichte Naphthene:

Inhalation: 2,7 mg/m³ (systemisch) (Langzeitbeschäftigte),

5,6 mg/m³ (systemisch) (Kurzzeitbeschäftigte)

1,2 mg/m³ (lokal) (Langzeitbelastung für Arbeitnehmer)

Dermal: 1,0 mg/kg KG/Tag (systemisch) (Langzeitbeschäftigte) Oral:

0,74 mg/kg KG/Tag (systemisch) (Langzeitbeschäftigte)

2-Phenoxyethanol:

Inhalation: 5,7 mg/m³ (systemisch) (Langzeitanwendung bei Arbeitnehmern),

2,41 mg/m³ (systemisch) (Langzeitanwendung bei Konsumenten),

Dermal: 20,83 mg/kg Körpergewicht/Tag (systemisch) (Langzeitanwendung bei Arbeitnehmern),

10,42 mg/kg Körpergewicht/Tag (systemisch) (Langzeitanwendung bei Verbrauchern) Oral: 9,23 mg/kg Körpergewicht/Tag (Verbraucher) (Langzeitanwendung)

9,23 mg/kg Körpergewicht/Tag (Verbraucher) (Kurzfristig)

Methyl-1H-benzotriazol:

Inhalation: 8,8 mg/m³ (systemisch) (Langzeitbelastung für Arbeitnehmer),

4,40 mg/m³ (systemisch) (Langzeitanwender) Dermal: 0,50 mg/kg

KG/Tag (systemisch) (Langzeitanwender), 0,50 mg/kg KG/Tag
(systemisch) (Langzeitanwender) Oral: 0,25 mg/kg KG/Tag
(Verbraucher) (Langzeit)
0,25 mg/kg Körpergewicht/Tag (Verbraucher) (Kurzfristig)

Voraussichtliche Konzentration ohne Wirkung (PNEC): 2-

Phenoxyethanol:

Süßwasser: 0,943 mg/l; Meerwasser:
0,094 mg/l; Sediment (Süßwasser): 7,237
mg/l; Sediment (Meerwasser): 0,724 mg/
l; Boden: 0,724 mg/l

Kläranlage (STP): 36,0 mg/l

Sekundärvergiftung (Raubtiere): -

Methyl-1H-benzotriazol: Süßwasser: 0,008
mg/l; Meerwasser: 0,008 mg/l; Sediment
(Süßwasser): 0,0025 mg/l; Sediment
(Meerwasser): 0,0025 mg/l; Boden: 0,0024 mg/l

Kläranlage (STP): 39,4 mg/l

Sekundärvergiftung (Raubtiere): -

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



Geeignete technische Prüfungen:

Sorgen Sie für ausreichende allgemeine Belüftung in den Arbeitsbereichen. Wenn bei mechanischen Bearbeitungs- oder

Produkthandhabungsvorgängen Nebel, Aerosole oder Dämpfe entstehen, installieren Sie ein effektives lokales Absaugsystem direkt an den Werkzeugmaschinen oder in der Nähe der Emissionsquellen

Sorgen Sie für die regelmäßige Wartung und Überprüfung der Lüftungsanlagen und -geräte auf ihre Funktionsfähigkeit. Steht keine ausreichende Absaugung oder Belüftung zur Verfügung, verwenden Sie die unten beschriebene persönliche Atemschutzausrüstung

Individuelle Schutzmaßnahmen:

a) Augen-/Gesichtsschutz

Beim Umgang mit dem reinen Produkt ist eine Schutzbrille (Rahmenbrille) (EN 166) zu tragen

(b) Hautschutz

Beim Umgang mit dem reinen Produkt ist langärmelige Schutzkleidung gemäß EN ISO 13688 zu tragen

(i) Handschutz

Es sind Chemikalienschutzhandschuhe gemäß EN ISO 374-1 zu verwenden. Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/das Präparat sein. Bei kurzzeitigem Kontakt/Spritzern: Einmalhandschuhe aus Nitrilkautschuk (NBR), Mindestdicke 0,11 mm. Handschuhe bei Kontamination sofort wechseln. Bei längerem oder kontinuierlichem Kontakt: Handschuhe aus Nitrilkautschuk (NBR) oder Butylkautschuk, Mindestdicke 0,40–0,70 mm, mit einer Permeationszeit von 480 Minuten (Klasse 6 nach EN 374-3/ISO 374-1)

(ii) Weitere

Tragen Sie chemikalienbeständige, rutschfeste Sicherheitsschuhe, die der Norm EN ISO 20345 entsprechen

(c) Atemschutz

Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich

(d) Thermische Gefahren

Keine Gefahr zu melden

Kontrolle der Umweltexposition:

Die Emissionen von Lüftungsanlagen oder Arbeitsprozessen sollten überwacht werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung (Gesetzesdekret 152/2006 und nachfolgende Änderungen) entsprechen.

Emissionen in die Atmosphäre: Falls bei den Prozessen Ölnebel oder Aerosole entstehen, müssen die Abwässer einem geeigneten Abgasreinigungs- oder Filtersystem zugeführt werden, bevor sie in die Atmosphäre freigesetzt werden.

Einleitung in Gewässer: Unverdünntes Produkt oder verbrauchte Emulsionen dürfen nicht in Gewässer, Böden oder die öffentliche Kanalisation gelangen. In Lager- und Handhabungsbereichen sind geeignete Sammelbehälter oder Auffangbecken

bereitzustellen.

Boden: Direktes Verschütten auf dem Boden vermeiden. Im Falle eines versehentlichen Verschüttens unverzüglich mit den in Abschnitt 6 aufgeführten inerten Absorptionsmitteln reagieren

ABSCHNITT9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalische und chemische	Wert	Bestimmungsmethode
Aggregatzustand	homogene Flüssigkeit	
Farbe	gelblich	
Geruch	merkmal	
Geruchsschwelle	undefiniert	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	undefiniert	
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	undefiniert	
Entzündbarkeit	nicht relevant	
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht explosiv	
Flammpunkt	> 140 °C	
Selbstentzündungstemperatur	nicht brennbar	
Zersetzungstemperatur	nicht relevant	
pH-Wert	9.35 sol. 5% in demineralisiertem	
Kinematische Viskosität	32mm/s @ 40°C	
Löslichkeit(en)	in wasser	
Wasserlöslichkeit	emulsionabile	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	undefiniert	
Dampfdruck	nicht relevant	
Dichte und/oder relative Dichte	nicht relevant	
Relative Dampfdichte	nicht relevant	
Partikeleigenschaften	nicht bestimmt	

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

a) Sprengstoffe

- i) Empfindlichkeit gegenüber Schock
Unerheblich
- ii) Wirkung der Erwärmung unter Einschluss
Unerheblich
- iii) Wirkung der Zündung unter Einschluss
Unerheblich
- iv) Empfindlichkeit gegenüber Stößen
Unerheblich
- v) Empfindlichkeit gegenüber Reibung
Unerheblich
- vi) thermische Stabilität
Unerheblich
- vii) Paket
Unerheblich

b) Brennbare Gase

- i) T_{ci}/Explosionsgrenzen
Unerheblich
- ii) fundamentale Brenngeschwindigkeit
Unerheblich

c) Aerosole
Unerheblich

d) Oxidierende Gase
Unerheblich

e) Unter Druck stehende Gase
Unerheblich

f) Brennbare Flüssigkeiten
Unerheblich

g) Brennbare Feststoffe

- i) Brenngeschwindigkeit oder Brenndauer bei Metallpulvern
Unerheblich
- ii) Aussage darüber, ob die benetzte Zone überschritten wurde
Unerheblich

h) Selbstreaktive Substanzen und Gemische

- i) Zersetzungstemperatur
Unerheblich
 - ii) Detonationseigenschaften
-

Unerheblich

iii) Deflagration-Eigenschaften

Unerheblich

iv) Wirkung der Erwärmung unter Einschluss

Unerheblich

v) Sprengkraft, falls zutreffend

Unerheblich

i) Pyrophore Flüssigkeiten

Unerheblich

j) Pyrophore Feststoffe

i) Aussage darüber, ob es beim Gießen oder innerhalb von fünf Minuten danach zu einer Selbstentzündung kommt, was Feststoffe in Pulverform betrifft

Unerheblich

ii) Aussage darüber, ob sich pyrophore Eigenschaften im Laufe der Zeit ändern könnten

Unerheblich

k) Selbsterwärmende Stoffe und Gemische

i) Aussage darüber, ob eine Selbstzündung auftritt und welcher maximale Temperaturanstieg erreicht wird

Unerheblich

ii) Ergebnisse von Screeningtests gemäß Anhang I Abschnitt 2.11.4.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, sofern relevant und verfügbar

Unerheblich

l) Stoffe und Gemische, die bei Kontakt mit Wasser brennbare Gase abgeben. Die folgenden Informationen können bereitgestellt werden

i) Identität des emittierten Gases, falls bekannt

Unerheblich

ii) Aussage darüber, ob sich das ausgestoßene Gas spontan entzündet

Unerheblich

iii) Gasentwicklungsrate

Unerheblich

m) Oxidierende Flüssigkeiten

Unerheblich

n) Oxidierende Feststoffe

Unerheblich

o) Organische Peroxide

i) Zersetzungstemperatur

Unerheblich

ii) Detonationseigenschaften

Unerheblich

iii) Deflagration-Eigenschaften

Unerheblich

iv) Wirkung der Erwärmung unter Einschluss

Unerheblich

v) explosive Kraft

Unerheblich

p) Korrosiv gegenüber Metallen

i) Metalle, die durch den Stoff oder das Gemisch korrodiert werden

Unerheblich

ii) Korrosionsrate und Angabe, ob es sich um Stahl oder Aluminium handelt

Unerheblich

iii) Verweis auf andere Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts in Bezug auf kompatible oder inkompatible Materialien

Unerheblich

q) Desensibilisierte Sprengstoffe

i) verwendetes Desensibilisierungsmittel

Unerheblich

ii) exotherme Zersetzungsenergie

Unerheblich

iii) korrigierte Brenngeschwindigkeit (Ac)

Unerheblich

iv) explosive Eigenschaften des desensibilisierten Sprengstoffs in diesem Zustand

Unerheblich

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

a) mechanische Empfindlichkeit

Unerheblich

b) Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation;

Unerheblich

c) Entstehung explosionsfähiger Staub-Luft-Gemische

Unerheblich

d) Pufferkapazität

Unerheblich

e) Verdampfungsgeschwindigkeit

Unerheblich

f) Mischbarkeit

Unerheblich

g) Leitfähigkeit

Unerheblich

h) Ätzwirkung
Unerheblich

i) Gasgruppe
Unerheblich

j) Redoxpotenzial
Unerheblich

k) Radikalbildungspotenzial
Unerheblich

l) fotokatalytische Eigenschaften.
Unerheblich

ABSCHNITT10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt birgt unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Handhabungsbedingungen keine besonderen Reaktivitätsrisiken

10.2. Chemische Stabilität

Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind keine gefährlichen Reaktionen möglich

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nichts zu berichten

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren und Basen, starke Oxidations- und Reduktionsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung zersetzt es sich nicht

ABSCHNITT11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ATE(mix) oral = 22.441,4004 mg/kg

ATE(mix) dermal = Nicht anwendbar

ATE(mix) inhal = Nicht anwendbar

a) Akute Toxizität: Destillate (Erdöl), hydrobehandelte leichte Naphthene; Basisöl – nicht spezifiziert: LD50 oral (Ratte): > 5000 mg/kg

LD50 dermal (Kaninchen): > 2000 mg/kg

LC50 inhalativ (Ratte): > 5 mg/L/4 Stunden

2-Phenoxyethanol: Parameter: LD50 (2-Phenoxyethanol; CAS-Nr.: 122-99-6)

Aufnahmeweg: Oral

Spezies: Ratte (weiblich) Wirksame Dosis: 1840

mg/kg Körpergewicht/Tag

Akute dermale Toxizität

Parameter: LD50 (2-Phenoxyethanol; CAS-Nr.: 122-99-6)

Expositionsweg: Dermal

Spezies: Kaninchen

Wirksame Dosis: > 2214 mg/kg Körpergewicht/Tag

Akute Inhalationstoxizität

Parameter: LC50 (2-Phenoxyethanol; CAS-Nr.: 122-99-6)

Aufnahmeweg: Inhalation

Spezies: Ratte

Wirksame Dosis: > 1000 mg/m³

Alkohol, C16-18, ethoxyliert, propoxyliert (≥ 2,5 EO/PO): Akute orale Toxizität

LD50 Ratte: ≥ 5.000 mg/kg; OECD-Prüfrichtlinie 423

Gruppenbeobachtung: Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt

Akute Inhalationstoxizität: Keine Daten verfügbar

Akute dermale Toxizität: Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Begründung: Es liegen Daten zu anderen Expositionswegen vor.

Der Stoff bzw. das Gemisch weist keine akute orale Toxizität auf.

Methyl-1H-benzotriazol: LC50 (Inhalation) des Gemisches: Nicht eingestuft (keine relevanten Bestandteile);

LD50 (oral) des Gemisches: 720 mg/kg

LD50 (dermal) der Mischung: Nicht klassifiziert (keine relevanten Bestandteile)

Methyl-1H-benzotriazol LD50 (Oral) 720

mg/kg Ratte LD50 (Dermal) > 2000 mg/kg

Kaninchen.

Biozid für industrielle Zwecke: Geschätzte akute Toxizität (ATE) oder LD₅₀/LC₅₀-Werte:

Orale ATE >2.000 mg/kg (berechnet).

Dermale ATE >5.000 mg/kg (berechnet).

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: 2-Phenoxyethanol: Hautreizung (OECD 404): nicht reizend (Bestimmt an Kaninchen)

Methyl-1H-benzotriazol: Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse. Biozid für industrielle Zwecke: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Destillate (Erdöl), hydrobehandeltes leichtes Naphthen; Basisöl – nicht spezifiziert: Nicht reizend; 2-

Phenoxyethanol: Hautreizung (OECD 404): Nicht reizend (Kaninchen); Alkohol, C16-18, ethoxyliert, propoxyliert (≥ 2,5 % EO/PO): Kaninchen: Leichte Hautreizung; Beobachtung gemäß OECD-Prüfrichtlinie 404

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Methyl-1H-benzotriazol: Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse. Biozid für industrielle Zwecke: Verursacht schwere Verätzungen der Haut.

(c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Bei Kontakt mit den Augen verursacht das Produkt erhebliche Reizungen, die

länger als 24 Stunden anhalten können.

2-Phenoxyethanol: Verursacht schwere Augenschäden.

Methyl-1H-benzotriazol: Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse. Biozid für industrielle Zwecke: Verursacht schwere Augenschäden.

Destillate (Erdöl), hydrobehandeltes leichtes Naphthen; Basisöl - nicht spezifiziert: Nicht reizend 2-Phenoxyethanol: Verursacht schwere Augenschäden.

Alkohol, C16-18, ethoxyliert, propoxyliert ($\geq 2,5$ EO/PO): Kaninchen: leicht reizend; OECD-Prüfrichtlinie 405

Gruppenbeobachtung

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Methyl-1H-benzotriazol: Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse. Biozid für industrielle Anwendungen: Schwere Augenschädigung.

(d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Destillate (Erdöl), hydrobehandelte leichte Naphthene; Basisöl – nicht spezifiziert: Kein Hautsensibilisator

2-Phenoxyethanol: Sensibilisierung (OECD 406): negativ (bestimmt an Meerschweinchen)

Alkohol, C16-18, ethoxyliert, propoxyliert ($\geq 2,5$ EO/PO): Aufgrund der Struktur und der funktionellen Gruppen nicht vorhersagbar. Methyl-1H-benzotriazol: Erfüllt die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse nicht.

Biozid für industrielle Zwecke: Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen.

(e) Keimzellmutagenität: Destillate (Erdöl), hydrobehandelte leichte Naphthene; Basisöl - nicht spezifiziert: Es gibt keine Hinweise

darauf, dass sie vererbare genetische Schäden verursachen (d. h. Hinweise auf Mutationen, die an die Nachkommen weitergegeben werden, oder Hinweise auf somatische Mutationen in Kombination mit dem Nachweis, dass der Stoff oder der

entsprechende Metabolit die Keimzellen der Fortpflanzungsorgane erreicht).

2-Phenoxyethanol: Es sind keine mutagenen, karzinogenen oder reproduktionstoxischen Wirkungen bekannt.

Alkohol, C16-18, ethoxyliert, propoxyliert ($\geq 2,5$ EO/PO): In vitro: Aufgrund der Struktur und der funktionellen Gruppen nicht vorhersagbar. In vivo: Keine Daten verfügbar.

Methyl-1H-benzotriazol: Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse. Biozid für industrielle Anwendungen: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(f) Karzinogenität: Destillate (Erdöl), hydrierte leichte Naphthene; Basisöl – nicht spezifiziert: Nicht karzinogen: DMSO-Extrakt weniger als 3 % gemäß IP 346

2-Phenoxyethanol: Es sind keine mutagenen, karzinogenen oder reproduktionstoxischen Wirkungen bekannt.

Alkohol, C16-18, ethoxyliert, propoxyliert ($\geq 2,5$ EO/PO): Diese Information ist nicht verfügbar. Methyl-1H-benzotriazol: Erfüllt die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse nicht. Biozid für industrielle Anwendungen:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(g) Reproduktionstoxizität: Destillate (Erdöl), hydrobehandelte leichte Naphthene; Basisöl - nicht spezifiziert: Eine entscheidende Studie zur Reproduktions-/Entwicklungstoxizität an ausreichend raffinierten Schmierbasisölen zeigte keine Auswirkungen auf

reproduktionsphysiologische Parameter.

In Studien zur Entwicklungstoxizität, die mit ausreichend raffinierten Schmierstoffgrundölen (IP 346 <3%) durchgeführt wurden, wurden keine

behandlungsbedingten teratogenen Effekte festgestellt.

2-Phenoxyethanol: Es sind keine mutagenen, karzinogenen oder reproduktionstoxischen Wirkungen bekannt.

Alkohol, C16-18, ethoxyliert propoxyliert ($\geq 2,5$ EO/PO): Diese Information ist nicht verfügbar

Teratogenität: Diese Information ist nicht verfügbar.

Methyl-1H-benzotriazol: Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse. Schädliche Auswirkungen auf die Entwicklung des Nachwuchses:

Methyl-1H-benzotriazol

NOAEL: 200 mg/kg (Ratte, OECD 421).

(h) Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei einmaliger Exposition: 2-Phenoxyethanol: Kann Reizungen der Atemwege

verursachen. Alkohol, C16-18, ethoxyliert/propoxyliert ($\geq 2,5$ EO/PO): Der Stoff bzw. das Gemisch ist bei einmaliger Exposition nicht als spezifisch zielgerichtetergantoxisch eingestuft.

Methyl-1H-benzotriazol: Erfüllt die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse nicht. Biozidprodukt für industrielle Zwecke: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. (i)

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) – wiederholte Exposition: Destillate (Erdöl), leichte Naphthene + Hydrobehandlung; Basisöl – nicht spezifiziert: Basierend auf einer 28-tägigen Studie beträgt der NOAEL-Wert nach wiederholter dermalen Gabe bei Kaninchen 1000 mg/kg, der NOAEC-Wert nach wiederholter Inhalation bei Ratten

(lokale Wirkung) > 220 mg/m³ und systemische Wirkungen werden bei Dosen > 980 mg/m³ beobachtet. Neunzig-tägige dermale Studien ergaben einensubchronischen NOAEL-Wert über 2000 mg/kg für ausreichend raffinierte Basisöle und einen NOAEL-Wert unter 30 mg/kg für unzureichend raffinierte Basisöle.

Für unzureichend raffinierte Schmierstoffgrundöle wurde mittels Read-Across-Ansatz in einer 90-tägigen subchronischen

Toxizitätsstudie an einem unbehandelten Destillat-Aromatenextrakt ein NOAEL für die orale Toxizität von <125 mg/kg/Tag ermittelt.

2-Phenoxyethanol: Kann Reizungen der Atemwege verursachen.

Alkohol, C16-18, ethoxyliert propoxyliert ($\geq 2,5$ EO/PO): Der Stoff oder das Gemisch ist bei wiederholter Exposition nicht als Zielorgan-toxisch eingestuft

Wiederholte Vergiftung:

Keine Daten verfügbar

Methyl-1H-benzotriazol: Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse. Biozid für industrielle Anwendungen: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(j) Aspirationsgefahr: Destillate (Erdöl), hydrierte leichte Naphthene; Basisöl – nicht spezifiziert: Nicht als Aspirationsgift Nr. 1 eingestuft, da die kinematische Viskosität bei 40 °C größer als 20,5 mm²/s ist.

2-Phenoxyethanol: nicht anwendbar

Alkohol, C16-18, ethoxyliert propoxyliert ($\geq 2,5$ EO/PO): Nicht anwendbar.

Methyl-1H-benzotriazol: Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse. Biozid für industrielle Anwendungen: Auf Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Bezüglich der enthaltenen Stoffe:

Destillate (Erdöl), hydrobehandelte leichte Naphthene; Basisöl - nicht spezifiziert:

Sonstige Angaben:

Es wurde berichtet, dass die Exposition gegenüber Kohlenwasserstofflösungsmitteln am Arbeitsplatz chronische neurologische Schäden und Nierenerkrankungen hervorrufen kann. Die verschiedenen Studien, die diesen Behauptungen zugrunde liegen, weisen jedoch mehrere

Einschränkungen auf, darunter eine uneinheitliche Charakterisierung der Wirkung, ein unzureichendes Studiendesign und oft unvollständige Expositionsdaten. Es gibt jedoch Grund zur Annahme, dass solche Auswirkungen nur bei lang anhaltender und hoher Exposition auftreten (ECETOC Sonderbericht, Grenzwerte für die Exposition gegenüber Kohlenwasserstofflösungsmitteln am Arbeitsplatz, Band 13 (1997), S. 57

Toxikokinetische Informationen (ADME = Absorption, Verteilung, Metabolismus, Exkretion): Die Absorption von Schmierölbasisölen im Dünndarm hängt von der Länge der Kohlenstoffkette ab; Kohlenwasserstoffe mit kürzerer Kette werden leichter absorbiert als solche mit längerer Kette. Der größte Teil einer oralen Dosis mineralischer Kohlenwasserstoffe wird nicht absorbiert und unverändert mit dem Stuhl ausgeschieden. Die Verteilung mineralischer Kohlenwasserstoffe, gefolgt von der Absorption, wurde in Leber, Fettgewebe, Nieren, Gehirn und Milz beobachtet. Die Ausscheidung absorbierter mineralischer Kohlenwasserstoffe erfolgt über Stuhl und Urin. Orale LD50 (Ratte) (mg/kg Körpergewicht) > 5.000.000

LD50 dermal (Ratte oder Kaninchen) (mg/kg Körpergewicht) > 2.000.000

LC50 Inhalation (Ratte) von Dampf/Staub/Aerosol/Rauch (mg/l/4h) oder Gas (ppmV/4h) > 5.000

2-Phenoxyethanol:

LD50 oral (Ratte) (mg/kg Körpergewicht) = 1394,0000

LD50 dermal (Ratte oder Kaninchen) (mg/kg Körpergewicht) > 2214,0000

LC50 Inhalation (Ratte) von Dampf/Staub/Aerosol/Rauch (mg/l/4h) oder Gas (ppmV/4h) > 1000.000

Alkohol, C16-18, ethoxyliert propoxyliert ($\geq 2,5$ EO/PO):

LD50 oral (Ratte) (mg/kg Körpergewicht) > 5000,0000

Methyl-1H-benzotriazol:

LD50 oral (Ratte) (mg/kg Körpergewicht) = 750,0000

LD50 dermal (Ratte oder Kaninchen) (mg/kg Körpergewicht) = 2000,0000

1,2-benzisotiazol-3(2H)-one:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt. LD50 oral (Ratte) (mg/kg Körpergewicht) > 2.000.000

LD50 dermal (Ratte oder Kaninchen) (mg/kg Körpergewicht) > 5.000.000

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar.

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den im Reglement (EG) Nr. 1272/2008 in der durch die Verordnung (EU) 2023/707 geänderten Fassung festgelegten Kriterien als endokrine Disruptoren für die menschliche Gesundheit identifiziert wurden

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Für das Gemisch als Ganzes liegen keine ökotoxikologischen Daten vor. Die folgenden Daten beziehen sich auf die einzelnen in der Rezeptur enthaltenen Gefahrenstoffe:

Destillate (Erdöl), hydrobehandeltes leichtes Naphthen (Basisöl – nicht spezifiziert): Akute Toxizität gegenüber Fischen: LC50 > 100 mg/l (96 h, Pimephales promelas, OECD TG 203) Chronische Toxizität gegenüber Fischen: NOEC 5000 mg/l (7 Tage, Pimephales promelas, EPA 1000.0) Akute Toxizität gegenüber Wirbellosen: EC50 > 10000 mg/l (48 h, Daphnia magna, OECD TG 202) Chronische Toxizität gegenüber Wirbellosen: NOEC 10 mg/l (21 Tage, Daphnia magna, OECD TG 202) Toxizität gegenüber Algen: EC50 mg/l (72 h, Pseudokirchneriella subcapitata, OECD TG 201) Toxizität gegenüber Mikroorganismen: EC > 1000 mg/l (6 h, Pseudomonas fluorescens)

Alkohol, C16-18, ethoxyliertes Propoxylat ($\geq 2,5\%$ EO/PO)

Akute Toxizität für Fische: LL50 > 100 mg/l (96 h, Danio rerio, OECD TG 203, statischer Test)

Akute Toxizität gegenüber Wirbellosen: EC50 > 10 – 100 mg/l (48 h, Daphnia magna, OECD TG 202, statischer Test) Toxizität

gegenüber Algen (Wachstumshemmung): EC50 > 10 – 100 mg/l (72 h, Pseudokirchneriella subcapitata, OECD TG 201)

Chronische Toxizität gegenüber Algen: EC10 > 0,1 – 1 mg/l (72 h, Pseudokirchneriella subcapitata, OECD TG 201) Chronische Toxizität gegenüber Fischen/Wirbellosen/Bakterien: Daten nicht verfügbar

Methyl-1H-benzotriazol

Akute Toxizität für Fische: LC50 > 55 mg/l (96 h, Cyprinodon variegatus / Danio rerio) Akute Toxizität für Wirbellose: EC50 > 8,58 mg/l (48 h, Daphnia galeata / Acartia tonsa) Toxizität für Algen: EC50 > 53 mg/l (72 h, Skeletonema costatum / Pseudokirchneriella subcapitata) Chronische Toxizität für Wirbellose: NOEC = 0,4 mg/l (21 Tage, Daphnia galeata)

Chronische Toxizität gegenüber Algen: NOEC = 1,18 mg/l (72 h, Desmodesmus subspicatus)

Das Produkt ist gemäß guter Arbeitspraxis zu verwenden, wobei eine Freisetzung in die Umwelt vermieden werden sollte

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Zur biologischen Abbaubarkeit des Gemisches als Ganzes liegen keine Daten vor. Daten zu den einzelnen Komponenten sind nachfolgend aufgeführt:

Destillate (Erdöl), hydrobehandeltes leichtes Naphthen (Basisöl - nicht spezifiziert)

Biologische Abbaubarkeit: Von Natur aus biologisch abbaubar. Die Kohlenwasserstoffkomponenten sind aufgrund des Fehlens hydrolysierbarer funktioneller Gruppen resistent gegen direkte Hydrolyse, unterliegen jedoch in der atmosphärischen Phase einem schnellen photochemischen Abbau

Alkohol, C16-18, ethoxyliert, propoxyliert ($\geq 2,5$ EO/PO)

Biologische Abbaubarkeit: Leicht biologisch abbaubar (>60 % in 28 Tagen, OECD TG 301 B, aerober Test)

Methyl-1H-benzotriazol

Biologische Abbaubarkeit: Nicht schnell biologisch

abbaubar. Abiotischer Abbau (Hydrolyse):

$t_{1/2}$ (Wasser, 20 °C): 365 Tage (OECD TG 211)

$t_{1/2}$ (Boden): 180 Tage

$t_{1/2}$ (Luft): 3,9 Tage

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT) Biologische

Abbaubarkeit: Leicht biologisch abbaubar.

Transformation im Boden: $t_{1/2}=0,04$ Tage (OECD TG 307, aerobe/anaerobe Bedingungen).

Elimination in Kläranlagen: Biologisch abbaubar in Belebtschlammanlagen ($\square 90$ % gemäß OECD TG 302 B; >70 % gemäß OECD TG 303 A)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bezüglich der enthaltenen Stoffe:

Destillate (Erdöl), hydrierte leichte Naphthene; Basisöl – nicht spezifiziert:

Es wird kein Bioakkumulationspotenzial erwartet

Alkohol, C16-18, ethoxyliert, propoxyliert ($\geq 2,5$ EO/PO):

Keine Daten verfügbar

Methyl-1H-benzotriazol:

Geringes Bioakkumulationspotenzial ($1 < \log K_{ow} < 3$).

Methyl-1H-benzotriazol

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser. 1,081 (Log Pow)

Keine Bioakkumulation zu erwarten (BCF)

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine experimentellen Daten zum Bioakkumulationspotenzial des Gemisches als Ganzes vor. Informationen zu den

einzelnen Komponenten finden Sie unten:

Destillate (Erdöl), hydrobehandeltes leichtes Naphthen (Basisöl - nicht spezifiziert):

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log Pow): > 3 (geschätzt)

Bewertung:

Die Kohlenwasserstoffkomponenten des Basisöls weisen einen log Pow-Wert > 3 auf, was auf ein theoretisches Bioakkumulationspotenzial hindeutet. Die geringe Wasserlöslichkeit und das hohe Molekulargewicht reduzieren jedoch die effektive Bioverfügbarkeit für Wasserorganismen erheblich

Alkohol, C16-18, ethoxyliert propoxyliert ($\geq 2,5$ EO/PO)

Bioakkumulationspotenzial: Daten liegen nicht vor. Aufgrund der Molekularstruktur und der schnellen biologischen Abbaubarkeit ist keine signifikante Bioakkumulation zu erwarten

Methyl-1H-benzotriazol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log Pow): 11,71 (25 °C)

Bewertung: Bioakkumulation unwahrscheinlich (log Pow < 3)

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT)

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log Pow): 0,7 (OECD TG 117)

Biokonzentrationsfaktor (BCF): 6,62 (OECD TG 305)

Bewertung: Nicht bioakkumulativ in biologischen Geweben

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2017/2100 in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/707 als PBT eingestuft sind

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 2017/2100, geändert durch die Verordnung (EU) 2023/707, festgelegten Kriterien als endokrine Disruptoren für die menschliche Gesundheit eingestuft sind

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es wurden keine Nebenwirkungen festgestellt

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung**

Nicht in den Boden, die Kanalisation, Tunnel oder Gewässer einleiten. Verbrauchte Produkte, Lösungen/Emulsionen und Rückstände müssen gemäß Gesetzesdekret 152/2006 und nachfolgenden Änderungen sowie den europäischen Abfallvorschriften als gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle behandelt werden. Das Produkt ist über eine zugelassene Entsorgungsanlage für chemische Abfälle zu entsorgen

Europäischer Abfallkatalogcode

Der endgültige CER-Code muss vom Endnutzer auf Grundlage des spezifischen Produktionsprozesses, des Nutzungsgrades und etwaiger Verunreinigungen, die während der Verarbeitung auftreten können, vergeben werden. Zur Orientierung können folgende Codes herangezogen werden:

12 01 07* (Halogenfreie Maschinenöle für die Metallbearbeitung, in Form von Emulsionen und Lösungen)

12 01 09* (Halogenfreie Maschinenemulsionen und -lösungen)

13 02 05* (Verschrottete mineralölbasierte, nicht chlorierte Motor-, Getriebe- und Schmieröle)

Kontaminierte Verpackung:

Behälter dürfen nicht in der Umwelt entsorgt werden. Leere und unsaubere Behälter müssen als Sondermüll (z. B. Verpackungen gemäß CER 15 01 10*, die

Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder mit solchen kontaminiert sind) behandelt und zur Verwertung oder Entsorgung an autorisierte Unternehmen

gesendet werden. Fässer und Behälter dürfen nicht gebohrt, geschnitten, geschweißt, hartgelötet oder verbrannt werden

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

Nicht im Anwendungsbereich der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter enthalten sind: auf der Straße (ADR); auf der Schiene (RID); auf dem Luftweg (ICAO / IATA); auf dem Seeweg (IMDG)

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Niemand

14.3. Transportgefahrenklassen

Niemand

14.4. Verpackungsgruppe

Niemand

14.5. Umweltgefahren

Niemand

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Interner Transport innerhalb des Werks: Für die Handhabung und den Transport sind stets perfekt verschlossene Behälter zu verwenden, die aufrecht gelagert und ausreichend gesichert sind, um ein Umkippen oder Verrutschen zu verhindern

Schulung und Notfallmanagement: Stellen Sie sicher, dass das mit der Handhabung betraute Personal über die Gefahreneigenschaften des Produkts informiert, in Sicherheitsverfahren geschult und mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (PSA) sowie einem Erste-Hilfe-Kasten zur Auffangung versehentlich verschütteter Stoffe ausgestattet ist (wie in den Abschnitten 6 und 8 angegeben)

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Der Transport von Massengut ist nicht vorgesehen

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Gesetzgebung der Europäischen Union:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und nachfolgende Änderungen, einschließlich der Verordnung (EU) 2020/878 über die

Anforderungen an die Zusammensetzung von Sicherheitsdatenblättern

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie

nachfolgende Änderungen und Anpassungen an den technischen Fortschritt (ATP)

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (BPR) über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten (unter Bezugnahme auf in der Formulierung enthaltene Konservierungsmittel)

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: Nicht anwendbar.

Verordnung (EU) 2019/1021 (POP – Persistente organische Schadstoffe): Nicht anwendbar

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die enthaltenen Stoffe (REACH-Anhänge):

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) - Kandidatenliste (Art. 59 REACH):

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die in der Kandidatenliste aufgeführt sind, in Konzentrationen von 0,1 % (w/w) oder mehr

Anhang XIV (Liste der zulassungspflichtigen Stoffe): Keiner der enthaltenen Stoffe unterliegt der Zulassung

Anhang XVII (Beschränkungen für Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung): Stoff/Gemisch, das den Beschränkungen in Eintrag 3 (Gefährliche flüssige Gemische im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG oder der Kriterien der CLP-Verordnung) unterliegt

Nationale Vorschriften (Italien):

Gesetzesdekret Nr. 81 vom 9. April 2008 in der geänderten Fassung: Umsetzung von Artikel 1 des Gesetzes Nr. 123 vom 3. August 2007 über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Titel IX – Gefährliche Stoffe)

Gesetzesdekret Nr. 152 vom 3. April 2006 und nachfolgende Änderungen: Umweltvorschriften (Integrierte Vermeidung und Verringerung von Verschmutzung, Einleitungen und Abfallmanagement)

Gesetzesdekret Nr. 105 vom 19. Mai 2016 (Seveso-III-Richtlinie): Das Gemisch fällt in keine Gefahrenkategorie und enthält auch keine in Anhang I des Gesetzesdekrets 105/2015 aufgeführten Stoffe

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Lieferant hat keine Chemikaliensicherheitsbewertung durchgeführt

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

16.1 Sonstige Angaben

Abgeänderte Punkte zu vorherigen Veröffentlichungen: 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird, 1.4. Notrufnummer, 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs, 2.2. Kennzeichnungselemente, 2.3. Sonstige Gefahren, 3.2 Gemische, 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen, 4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen., 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung., 5.1. Löschmittel, 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren, 5.3. Hinweise zur Brandbekämpfung, 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren, 6.2. Umweltschutzmaßnahmen, 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung, 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung, 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten, 7.3. Spezifische Endanwendungen, 8.1. Zu überwachende Parameter, 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition, 9.2. Sonstige Angaben, 10.1. Reaktivität, 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen, 10.4. Zu vermeidende Bedingungen, 10.5. Unverträgliche Materialien, 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, 11.2. Angaben über sonstige Gefahren, 12.1. Toxizität, 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit, 12.3. Bioakkumulationspotenzial, 12.4. Mobilität im Boden, 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung, 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften, 13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung, 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung, 14.3. Transportgefahrenklassen, 14.4. Verpackungsgruppe, 14.5. Umweltgefahren, 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender, 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch, 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Darlegung der unter Punkt 3 bezeichneten Gefahrenhinweise

H304 = Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H302 = Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H318 = Verursacht schwere Augenschäden.

H335 = Kann die Atemwege reizen.

H412 = Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H411 = Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H290 = Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 = Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317 = Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H400 = Sehr giftig für Wasserorganismen.

Klassifizierung und Verfahren zur Ableitung dieser Klassifizierung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] in Bezug auf

Gemische:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

H319 - Verursacht schwere Augenreizung. Klassifizierungsverfahren: Rechenmethode

Wichtigste Rechtsvorschriften:

Richtlinie 1999/45/EG

Richtlinie 2001/60/EG

Verordnung 2008/1272/EG

Verordnung 2010/453/EG

Legende der Abkürzungen und Akronyme:

ACGIH: Amerikanische Konferenz der staatlichen Industriehygieniker

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen;

ADR:

Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ATE: Abschätzung der akuten Toxizität

BCF: Biokonzentrationsfaktor

CLP-Rechner: Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

CAS-Nummer: Chemical Abstracts Service-Nummer

EC50: Konzentration, die bei 50 % der Testpopulation eine Wirkung hervorruft.

CE-Nummer: Identifikationsnummer im ESIS (Europäisches Archiv bestehender Stoffe) CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008] CSR: Stoffsicherheitsbericht

DNEL: Abgeleiteter Wert ohne Wirkung; DMEL:

Abgeleiteter Wert für die minimale Wirkung

EC50 (oder CE50) = Mittlere effektive Konzentration

EmS: Notfallplan

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien;

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung

IATA DGR: Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association IC50: Hemmkonzentration, 50 %

k. A.: nicht zutreffend

nd: nicht verfügbar

PBT: Persistente, bioakkumulative und toxische Substanz;

PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration

PEL: Vorhergesagter Expositionsgrenzwert PNEC:

Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung REACH:

EG-Verordnung 1907/2006

RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene; RRN: REACH-Registrierungsnummer

SDS: Sicherheitsdatenblatt; SMI: Nachträgliche

Änderungen und Ergänzungen; STA: Schätzung der akuten Toxizität

STOT: Spezifische Zielorgantoxizität (STOT)

RE: Wiederholte Exposition

(STOT) SE: Einzelbelichtung TLM:

Mittlere Toleranzgrenze TLV:

Schwellenwert

TLV-Grenzwert: Konzentration, die während der gesamten Dauer der beruflichen Exposition nicht überschritten werden darf.

TLV®TWA: Schwellenwert – zeitlich gewichteter Mittelwert.

TWA: Zeitlich gewichteter durchschnittlicher

Expositionsgrenzwert; STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenzwert;

VOC: Flüchtige organische Verbindung

vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulativ gemäß REACH



SICHERHEITSDATENBLATT

EMULTEC ECO G 80

Ausgestellt 03/12/2011 - Rel. # 5 vom 23/07/2026

24 / 24

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

WGK: Wassergefahrenklasse (Deutschland)

Hinweis an den Leser

Nach unserem besten Wissen sind die hierin enthaltenen Informationen korrekt. Weder der oben genannte Anbieter noch seine verbundenen Unternehmen übernehmen jedoch die Verantwortung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen. Die endgültige Entscheidung über die Eignung der Materialien obliegt allein dem Nutzer. Alle Materialien können unerwartete Risiken bergen und sollten daher mit Vorsicht verwendet werden. Obwohl hier bestimmte Risiken beschrieben werden, kann nicht garantiert werden, dass dies die einzigen Risiken sind

*** Diese Karte hebt alle vorherigen Ausgaben auf und ersetzt sie
